



## ANMERKUNGEN

### **zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (COM(2018) 238)**

Berlin, 18. Dezember 2018

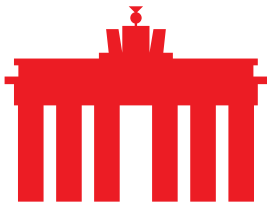
Im April 2018 hat die Europäische Kommission ihren Entwurf für eine Verordnung vorgelegt, mit der sie nach eigenem Bekunden die „Fairness und Transparenz“ von Online-Vermittlungsdiensten im B2B-Kontext regeln möchte. Den Vorschlag hat eco in einer Stellungnahme [bereits kommentiert](#) und erhält diese Kritikpunkte aufgrund der falsch verorteten Maßgaben aufrecht.

Mittlerweile haben sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Europäischen Union den Kommissionsvorschlag aufgegriffen und beraten. Das Parlament hat einen Ausschussbericht vorgelegt, der Rat hat Maßgaben für die weiteren Beratungen festgelegt. Die Trilogverhandlungen stehen an. eco - Verband der Internetwirtschaft möchte diese Gelegenheit nutzen, um eine Reihe von problematischen Aspekten zu adressieren, die in den weiteren Beratungen dringend berücksichtigt werden sollten, wenn die Verordnung keine schädliche Wirkung für die europäische digitale Wirtschaft entfalten soll.

#### **I. Kohärentes Regulierungsfeld**

Digitale Plattformen und Online-Vermittlungsdienste stehen nicht als solitäre Akteure in einem Markt für digitale Plattformen. Sie konkurrieren mit anderen Plattformen und Formen der Vermittlung, die nicht digital erfolgen. Eine abschließende Abgrenzung ist aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Märkte auch oft nur vorläufig und nur sehr eingeschränkt möglich. Hinzu kommt, dass digitale Plattformen selbst ebenfalls unterschiedlich sind - sowohl was ihren Zweck als auch ihre technischen Möglichkeiten betrifft.

Umso unverständlicher ist das Ansinnen von Kommission, Parlament und Rat, diese verschiedenen Plattformen, die teilweise in unterschiedlichen Kontexten sowohl miteinander als auch mit anderen Plattformen konkurrieren, über eine einzelne Verordnung undifferenziert für alle „Online-Vermittlungsdienste“ zu regulieren. Dieses Regulierungsgefüge benachteiligt Online-Vermittlungsdienste und Digitale Plattformen gegenüber anderen Formen der Vermittlung. Zudem ist diese pauschale Regulierung digitaler Plattformen in der vorliegenden Form nicht geeignet, um ein innovatives und kompetitives Umfeld zu stärken. Hingegen schränkt es die Möglichkeiten ein, Dienste digital anzubieten.



Speziell die Vorschläge des IMCO-Ausschusses im Europäischen Parlament für Artikel 3 und 5 sehen weitere bürokratische Maßnahmen vor, die Betreiber digitaler Plattformen vor zusätzliche Herausforderungen stellen. Die Fristenregelung von Artikel 3 (3) hatte eco bereits kritisiert. Der Parlamentsbeschluss weitet diese nun um eine weitere Kategorie von „Veränderungen, die angeschlossene Geschäftskunden zu signifikanten technischen Anpassungen“ verpflichten, aus, wodurch eine noch komplexere Ausgestaltung erreicht wird und die zudem unbestimmt ist, und so rechtliche Unsicherheit für Plattformbetreiber erzeugt. Zudem ist in diesem Zusammenhang die Wechselwirkung mit anderen Anforderungen wie IT-Sicherheit nicht klar, wenn es bspw. um die Abschaltung von Bezahlendiensten oder Plug-Ins betrifft.

Analog dazu bringt die Ausweitung des Regelungsbereichs in Artikel 5 und Artikel 5a eine Einschränkung der Tätigkeit und Arbeitsweise digitaler Plattformen und deren Dienste unmittelbar mit sich, wenn diese dazu verpflichtet werden sollen, individuelle Parameter, die ein Ranking bestimmen, „nichtdiskriminierend“ anzuwenden. Der hierfür zusätzlich aufgeführte Erwägungsgrund 18a zeigt, dass hier eine unklare Situation dargelegt wird, die einen Beschwerdegrund für angeschlossene Geschäftskunden begründet, für den der Gegenbeweis nicht ohne weiteres zu führen ist. Zudem werden diese Bestimmungen auf angrenzende Dienste ausgeweitet.

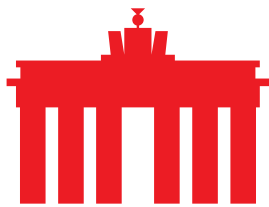
Die durch den Ausschussbericht eröffnete Möglichkeit, die P2B-Verordnung zukünftig auch auf die Gestaltung von Beschäftigungsverhältnissen auszuweiten, illustriert das wachsende Ungleichgewicht in dem diskutierten Verordnungsentwurf.

## II. Ungeeignete technische Regulierung

Enthält der Kommissionsentwurf primär organisatorische und wettbewerbliche Vorgaben, die dem Verbraucherschutz entlehnt sind, so kommen mit dem Parlamentsbeschluss nun auch Vorgaben für die technische Gestaltung hinzu, die die ohnehin schief liegende Regulierung weiter zu Ungunsten digitaler Plattformen verschiebt.

Die Vorgaben für Plattformbetreiber, Geschäftsbedingungen, Änderungen daran und verschiedene Informationen für angeschlossene Geschäftskunden zukünftig auf einem „dauerhaften Datenträger“ bereitzustellen, wie es der Rat wünscht, sorgen bei Plattformbetreibern für zusätzlichen organisatorischen Aufwand und hemmen insbesondere Plattformen, die auf ad hoc vermittelten Geschäften beruhen und bremsen diese aus.

Ähnlich gestaltet sich die Verpflichtung der Kenntnisgabe vor Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen Plattform und angeschlossenem Geschäftskunden oder der Bereitstellung der gesamten Plattform aus dem Entwurf des AStV (Artikel 4). Die enthaltene Fristenregelung ist nicht geeignet, um ggfs. auch auf Verstöße gegen die Geschäftsbedingungen des Plattformbetreibers zu reagieren.



Ähnlich problematisch sind die Vorschläge des IMCO-Ausschusses zur Neugestaltung des Artikels 5, welche vorsehen, dass eine Differenzierung der Produkte und Dienstleistungen von angeschlossenen Geschäftskunden nunmehr zukünftig nicht mehr möglich ist.

Noch schwerer wiegen die Vorschläge des IMCO Ausschusses in Bezug auf Artikel 6, die zukünftig eine stärkere Kontrolle der Nutzeraktivitäten auf Plattformen ggfs. auch mit Verpflichtung zum Login erforderlich machen. Diese Regelung greift in die Gestaltung einer Plattform bzw. eines Online-Vermittlungsdienstes tief ein und macht hier technische Vorgaben, die sich für Nutzer als impraktikabel erweisen könnten und den Zugang zu entsprechenden Plattformen erschweren (vgl. Art. 6 (1) a). Zudem laufen sie dem Prinzip der Datensparsamkeit zuwider, da durch diese Regelung entsprechende Einstellungen der Nutzer erfasst, verarbeitet und gespeichert werden müssten, was die Komplexität und Bedienbarkeit der Plattformen einerseits, und den Datenschutz andererseits schwächt.

### III. Fazit

Insgesamt verfestigt sich mit den vorgelegten Änderungsvorschlägen der Eindruck, dass digitale Plattformen durch die P2B-Verordnung in ihrer Tätigkeit eingeschränkt werden sollen und dass ihnen die Möglichkeiten zur Teilhabe am Wettbewerb begrenzt werden sollen. Gerade vor dem Hintergrund der Digitalisierung wird auf diese Weise ein falsches Signal, speziell für europäische und kleinere Plattformen gesetzt.

Zwar können punktuelle Verbesserungen im Bereich der Vorgaben für die vorgesehenen Mediations- und Beschwerdemechanismen erkannt werden, jedoch ändern diese nichts am maßgeblichen Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Plattformen. Eine grundlegende Überarbeitung der Maßgaben für die P2B-Verordnung ist daher dringend angeboten.

---

**Über eco:** Mit über 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, formt Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Leitthemen sind Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie Ethik und Selbstregulierung. Deshalb setzt sich eco für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.